



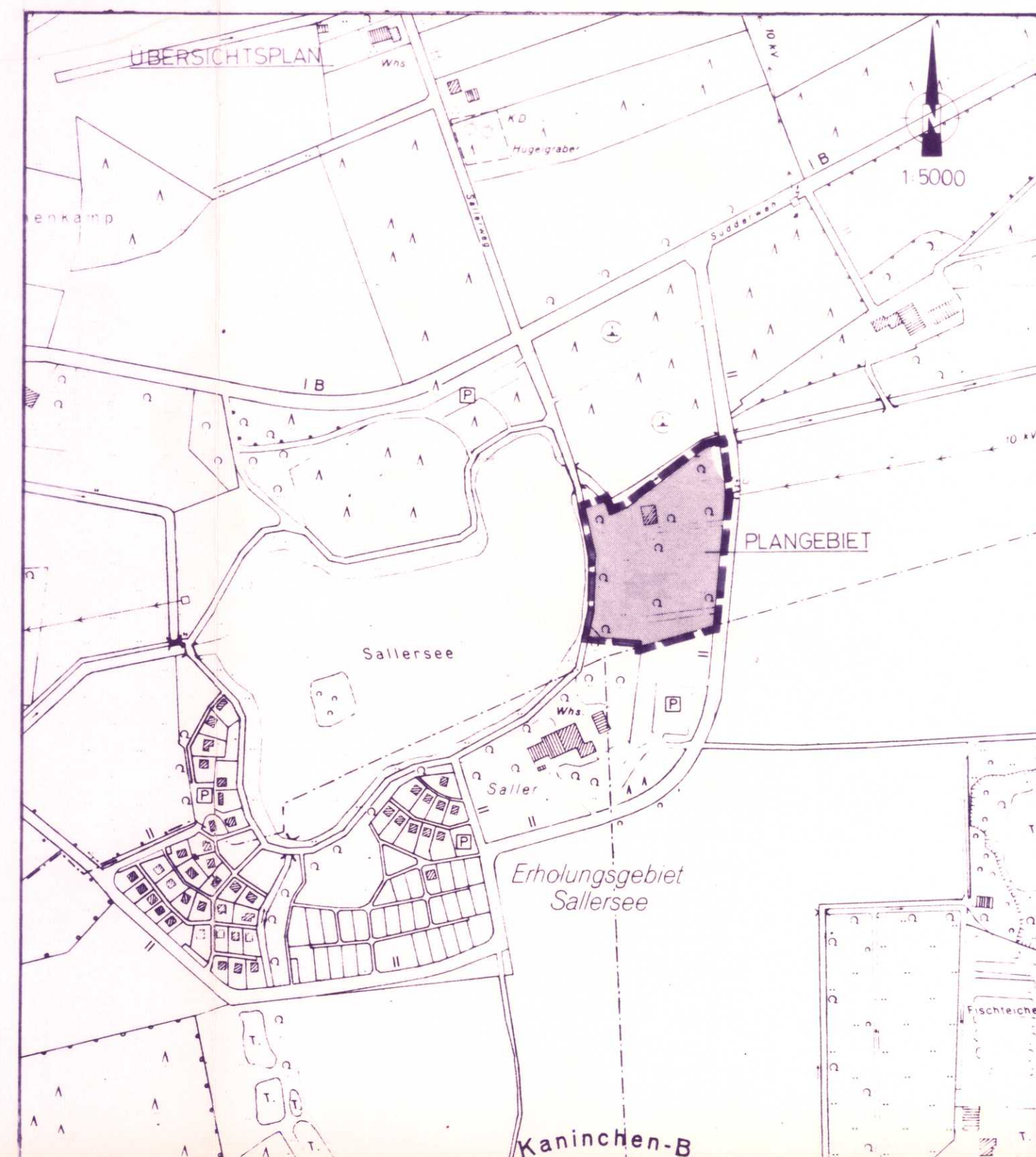
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: **Lengerich** Flur: 56
 Gemarkung: **Lengerich** Maßstab 1:1000

Veranlagung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (13 Abs. 4, 119 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 7.7.1985 - Nieders. S.V.B. 5-187)

Antragsbuch Nr. 95/06

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.08.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lengerich, den 15. Feb. 1996



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SONDERGEBIETE
- WOP = WOCHENENDPLATZGEBIET
- CAMP = CAMPINGPLATZ

BAUGRENZEN

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFÄCHEN

- VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 10 KV - ERDKABEL
- TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- GEBIET MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE WASSERGWINNUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN. GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ZUGUNSTEN DER GEMEINDE LENGERICH
- ABFALLSAMMELBEHÄLTNER

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESE ÄNDERUNG NR. 1 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Lengerich, den 16.02.1996

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEGLIEDER
 GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER IM WOCHENENDPLATZGEBIET (WOP) DARF MAXIMAL 40m² BETRAGEN.
- IM WOCHENENDPLATZGEBIET IST DAS ABSTELLEN VON PKW NUR AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN PARKFLÄCHEN GESTATTET.
- IM WOCHENENDPLATZGEBIET IST DER VORHANDENE BAUMBESTAND AUF DEN EINZELPLÄTZEN AUSSERHALB DER BEBAUTEN FLÄCHEN ZU ERHALTEN.

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BEIM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES, TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES AM 09.05.1988 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 11 "ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE - GEMEINDEGEBIET LENGERICH" AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.02.1995 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 06.07.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

Lengerich, den 16.02.1996

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEGLIEDER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.03.1995 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGELASSEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 24.10.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02.11.1995 BIS 04.12.1995 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Lengerich, den 16.02.1996

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEGLIEDER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.02.1996 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGELASSEN UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 16.02.1996 AN DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 16.02.1996 GEGEBEN.

Lengerich, den 16.02.1996

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEGLIEDER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 30.01.1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Lengerich, den 16.02.1996

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEGLIEDER
 GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BAUGB habe ich mit Verfügung vom 15. April 1996 Az.: 65-69/408-13 keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt. Mappen, den 15. April 1996

LANDKREIS EMSLAND
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 15.03.1996 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15.03.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEWORDEN.

Lengerich, den 17.02.1996

GEMEINDEGLIEDER
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NACHGEPRÜFT UND GEMACHT WORDEN.

Lengerich, den 12.12.2006

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Lengerich, den 12.12.2006

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE - GEMEINDEGEBIET LENGERICH"

DER GEMEINDE LENGERICH

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

BEARBEITET GEÄNDERT 29.08.1995 15.12.1996